

Recht – Moral – Politik

Behauptungen und Erwiderungen

dg	Achim ak	dg	Achim dg Achim
1. a) Die Normen des sog. Naturrechts sollten nicht als Rechtsnormen, sondern als moralische (oder ethische) Normen bezeichnet werden. b) Demgemäß ist „Naturrecht“ also – streng genommen – eine Falschbezeichnung, auch wenn sich nicht bestreiten läßt, daß es eine philosophische Formation dieses Namens gibt.	Ich hätte kein problem damit, naturrecht als ethik zu bezeichnen. Zwar kann die ethik auch das bestehende recht beeinflussen, aber sie steht ausserhalb der rechtsordnung. Insofern kann sie als kritik des rechts wirken, hat aber ihre begründung auf einer „tieferen ebene“.	Als TheoretikerIn vertrete ich zwar keine (bestimmte) Ethik. Daß ethische Vorstellungen, die GesetzgeberInnen (und andere SetzerInnen des positiven¹ Rechts) beeinflussen und insofern auch das Recht beeinflussen, anerkenne ich aber. – Auch der Gesetzespositivismus anerkennt, daß geltendes Recht politisch kritisiert werden kann und auf dessen Änderung – mit diesen oder jenen Mitteln – hingewirkt werden kann (nur sieht er politische Kritik nicht als Aufgabe der Wissenschaften im allgemeinen [und im hiesigen Kontext: der Rechtswissenschaft insb.] an, da politische Präferenzen – anders als Erkenntnisse – nicht objektiv sind. Und auch diejenigen, deren Anliegen in erster Linie politische Kritik und nicht Wissenschaft ist, kommen nicht darum herum, die Gegenstände ihrer Kritik zunächst einmal zu <i>erkennen</i>, wenn ihre Kritik <i>treffend</i> sein soll).	-----

1 zu lat. *pōnere* (Perfekt: *positum*) = legen, setzen, stellen, hinlegen, hinsetzen, hinstellen, aufstellen u.ä. (<http://www.zeno.org/nid/20002574012>; der waagerechte Strich über dem „o“ in *pōnere* zeigt an, dass der Vokal lang auszusprechen ist).

2. a) Auch das Naturrecht mag beanspruchen zu gelten, aber es gilt nicht so, wie das positive Recht gilt. b) Oder anders gesagt: Rechtsnormen und moralische (oder ethische) Normen in der bei 1. genannten Weise zu unterscheiden, ist deshalb sinnvoll, weil diese Unterscheidung dem Unterschied zwischen • Normen, deren Übertretung mit staatlichen Zwangsandrohungen bedroht ist, und • solchen, die allein mit der Kraft des besseren Arguments oder gesellschaftlichem Konformitätsdruck bewehrt sind, Rechnung trägt.	Stimme völlig zu.	-----	-----
3. a) Gemäß diesen Unterscheidungen sind • Rechtsnormen erkennbar und • Natur,rechts'normen begründbar oder unbegründbar (bzw. gut oder schlecht begründbar). b) Allerdings sind auch Naturrechtsnormen erkennbar – aber nicht als Recht i.S.d. der von mir vorgeschlagenen Definitionen, sondern als Teile jener in 1. b) erwähnten philosophischen Formation, die sich aber nicht auf ein bestimmtes Naturrecht einigen konnte. c) Recht (im strengen Sinne) ist da-	Kein dissens.	-----	-----

gegen dadurch gekennzeichnet, daß der Streit, welche Gerechtigkeitsüberzeugungen u.ä. als Recht gelten, temporär (d.h.: unter dem Vorbehalt späterer Rechtsänderung) politisch entschieden und in Gesetz- und Verordnungsblättern veröffentlicht wird.			
4. a) Das Recht im strengen Sinne ist deshalb berechenbar; es sorgt für Rechtssicherheit – d.h. einigermaßen Vorhersehbarkeit des Zuschlagens der Staatsgewalt. b) Das sog. Naturrecht ist dagegen – mangels verbindlicher Entscheidung des Streits zwischen verschiedenen Naturrechts-Auffassungen – nicht in der Lage, für Rechtssicherheit zu sorgen. Wird dem Staat gestattet, sich auf Naturrecht zu berufen, sinkt die Rechtssicherheit, d.h. die Berechenbarkeit des Zuschlagens der Staatsgewalt.	Kein widerspruch.	-----	-----
5. a) Der Marxismus – also das, was Marx und Engels ab 1845 (ab Abrechnung mit ihrem „vormaligen philosophischen Gewissen“ ²) entwickelten – postuliert kein Naturrecht – und das ist gut so.	5. a) ich weiss nicht, ob es eine spezifische rechtsauffassung des Marxismus gibt. Dass der marxismus nicht naturrechtlich argumentiert ist, ist sicherlich richtig.	a) Mir scheint der Marxismus vertritt zwei Thesen: aa) „die ökonomischen Verhältnisse“ werden nicht „durch Rechtsbegriffe geregelt“, sondern „die Rechtsverhältnisse [entspringen] aus den ökonomischen“³.	-----

2 „als er [Engels] sich im Frühling 1845 ebenfalls in Brüssel niederließ, beschlossen wir den Gegensatz unsrer Ansicht gegen die ideologische der deutschen Philosophie gemeinschaftlich auszuarbeiten, in der That mit unserm ehemaligen philosophischen Gewissen abzurechnen. Der Vorsatz ward ausgeführt in der Form einer Kritik der nachhegel-schen Philosophie. Das Manuskript, zwei starke Oktavbände, war längst an seinem Verlagsort in Westphalen angelangt, als wir die Nachricht erhielten, daß veränderte Umstände den Druck nicht erlaubten.“ (MEGA II/2, 99 - 103 [101 <Zeile 38> - 102 <Zeile 4>]; vgl. [MEW 13](#), 7 - 11 [10] – Vorwort [von 1859] zur *Kritik der Politischen Ökonomie*) Mit dem „Manuskript, zwei starke Oktavbände“ ist die *Deutsche Ideologie* (MEGA I/6; vgl. [MEW 3](#), 9 - 530) von Marx und Engels gemeint.

		bb) „in jedem einzelnen Falle [müssen] die ökonomischen Thatsachen die Form juristischer Motive annehmen [...], um in Gesetzesform sanktioniert zu werden, und [...] dabei [ist] auch selbstverständlich Rücksicht zu nehmen [...] auf das ganze schon geltende Rechtssystem“.⁴ b) Ich würde meinerseits hinzufügen: aa) Das Verhältnis beider Thesen zueinander bedarf genauerer Ausarbeitung. bb) α) Der historische Materialismus (bzw. eine spez. Teil-Disziplin⁵ von ihm) ist ausschließlich für die materiellen ‚Ursachen‘ des Rechts zuständig. β) Dafür muß er aber erst einmal wissen, was – zu bestimmten Zeitpunkten das Recht <i>ist</i> bzw. <i>war</i>. Für Beantwortung dieser Frage ist die Rechtswissenschaft zuständig, die <i>keine</i> Teil-Disziplin des historischen Materialismus ist. y) Das Recht kann also nicht in hegel-marxistischer Manier aus der Ökonomie ‚abgeleitet‘ werden und diese ‚Ableitung‘ kann nicht die rechtswissenschaftliche Erkenntnisproduktion ersetzen.	
--	--	---	--

3 MEGA I/25, 3 - 25 (12 [Zeile 14 f.]); [MEW 19](#), 11 - 32 (18) – *Kritik des Gothaer Programms*.

4 MEGA I/30, 122 - 162 (158 [Zeile 12 - 14]); vgl. [MEW 21](#), 259 - 307 (302) – *Feuerbach*; die Stelle wird wieder zitiert in MEGA I/31, 397 - 413 (399 [Zeile 44 f.], 400 [Zeile 38 f.], FN *); vgl. [MEW 21](#), 491 - 509 (494) – *Juristensozialismus*.

5 historisch-materialistische Politikwissenschaft, historisch-materialistische Rechtsgeschichtswissenschaft o.ä.

b) Der Marxismus vertritt die Auffassung, daß das Gerechte • <u>entweder</u> mit dem <i>status quo</i> identifiziert werden muß („<i>gerecht [... ist was] der Produktionsweise entspricht, ihr adäquat ist</i>“⁶) (den vor-kommunistischen <i>status quo</i> wollen MarxistInnen aber gerade überwinden!) • <u>oder</u> aber in der Vielfalt der Vorstellungen davon, was „gerecht“ ist verschwimmt („<i>Haben nicht auch die socialistischen Sektierer die verschiedensten Vorstellungen über ‚gerechte‘ Vertheilung?</i>“⁷).	b) Im übrigen ist der Satz, dass die Verteilung gerecht ist <i>auf der heutigen Produktionsweise</i> kein moralisches Zeugnis, sondern eine faktische Darstellung. Marx hätte sich nicht so viel Mühe gemacht mit seiner Wert- und Mehrwerttheorie, wenn das sein letzter Erkenntnisstand gewesen wäre. Die Verteilung im Kapitalismus mag „gerecht“ sein, aber sie ist nicht das letzte Stadium in der Entwicklung der „Gerechtigkeit“.	• Mir scheint: Marx wollte herausfinden, wie die kapitalistische Produktion funktioniert, welche Widersprüche sie aufweist, wie ihre Überlebenschancen sind – und wie letztere verringert werden können. Aber er wollte (jedenfalls ab 1845) keine moralischen Probleme wälzen. • Die <i>Kritik des Gothaer Programms</i> ist von 1875⁸; gestorben ist er 1883. Mir ist nicht bekannt, daß er seine Position zur Frage der „Gerechtigkeit“ in diesen acht Jahren (noch einmal?) revidiert hat.	Achim: Ich habe kein Problem damit, auch den „Marxismus“ nach neueren Erkenntnissen zu aktualisieren. Wenn man das Revision nennen will, soll mir das auch recht sein. dg: Ich auch nicht – mir scheint nur, daß moralische Begründungen des Kommunismus, die mit einem überzogenen Verständnis von Wahrheit verbunden sind (also „Wahrheit“ nicht nur auf Erkenntnisse, sondern auf Bewertungen bzw. Präferenzen beziehen) – keinen Fortschritt, sondern einen Rückfall in von Marx und Engels überwundene Vorstellungen darstellen. Außerdem ging es mir darum, herauszufinden, wo genau die Differenz zwischen liegt – so daß wir nicht aneinander vorbeireden. Achim: Na ja, von einer moralischen Grundintuition auszugehen, die „ausserhistorisch“ ist, widerspricht natürlich dem Marxismus. Aber dann ist das wohl die Differenz. Ob das ein Rückfall hinter Marx und Engels ist, ist für mich nicht entscheidend.
--	--	--	---

6 [MEGA II/15, 331 \(Zeile 34 f.\)](#); vgl. [MEW 25](#), 351 2 – *Das Kapital*. 3. Band. Druckfassung 1894; vgl.: „Behaupten die Bourgeois nicht, dass die heutige Vertheilung ‚gerecht‘ ist? Und ist sie in der That nicht die einzige ‚gerechte‘ Vertheilung auf Grundlage der heutigen Productionsweise?“ (MEGA I/25, 3 - 25 [12, <Zeile 10 - 12>]; vgl. [MEW 19](#), 11 - 32 [18] – *Kritik des Gothaer Programms*)

7 MEGA I/25, 3 - 25 (12 [Zeile 9 - 15]); [MEW 19](#), 11 - 32 (18) – *Kritik des Gothaer Programms*.

8 Und bei der Fußnote 6 zitierte Satz ist zwar nach der von Engels editierten Druckfassung des dritten Bandes des *Kapital* zitiert, aber er steht auch schon in Marx' zugrundeliegendem Manuskript von 1863 - 1865 ([MEGA II/4.2, 413 \[Zeile 7 f.\]](#)).

	c) ich sehe keinen widerspruch zwischen einer ethischen norm, die das „beste für die meisten“ will und dem ziel des „kommunismus“ im marx-schen sinne. Dass die begründungen unterschiedlich sind (dialektisch-materialistisch vs. „transzendent“) mag zwar eine einheitliche weltanschauung verhindern, aber kein gemeinsames (oder gleichgerichtetes) handeln.	• Was ist ‚das Beste‘? Wer/welche darf/soll das definieren? • Und jedenfalls sind „die meisten“ <i>nicht</i> „alle“. • Ja, bei Einigkeit hinsichtlich des Ziels und der geeigneten Schritte, stehen etwaige unterschiedliche Begründungen einem gemeinsamen Handeln <i>nicht</i> entgegen.	Achim: Möglicherweise ist das „beste“ auch nicht für alle gleich. Aber auch in diesem punkt sehe ich keinen widerspruch zu „jeder nach fähigkeiten, jeder nach seinen bedürfnissen“⁹. dg: Na, das ist doch eine wichtige Information – daß Du mit „dem Besten“ anscheinend die <i>tatsächlichen</i> Bedürfnisse der Leute und nicht das von Dritten für sie – im Namen von philosophischer Wahrheit – (paternalistisch von oben) definierte Beste meinst. :-) Achim: ok. Da habe ich mich dann wohl nicht klar genug ausgedrückt. Aber mir war das als problem vorher auch gar nicht bewusst.
6. a) Zwar ist Rechtsprechung (der Gerichte) von der Rechtswissenschaft zu unterscheiden. Aber Aufgabe der Gerichte ist, das geltende Recht zu erkennen und – zusätzlich zur Aufgabe der Rechtswissenschaft: es anzuwenden – und <u>nicht</u> sich über die Entscheidungen der Rechtssetzungsorgane hinwegzusetzen. b) Diese Aufgabenbestimmung ist – solange es überhaupt Staat, Recht	-----	-----	-----

9 „In einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft, nachdem die knechtende Unterordnung der Individuen unter die Theilung der Arbeit, damit auch der Gegensatz geistiger und körperlicher Arbeit, verschwunden ist; [... usw.] – erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, Jedem nach seinen edürfnissen!“ (MEGA I/25, 3 - 25 (15 [Zeile 11 - 14, 17 - 20]); [MEW 19](#), 11 - 32 (21) – *Kritik des Gothaer Programms*)

und Gerichte gibt – politisch zu begrüßen. Denn: „Trotz der fast durchgängigen Unbekanntheit des geltenden Rechts in der Bevölkerung kann bei brisanten Rechtsänderungen während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens soviel Aufmerksamkeit für die Austragung öffentlicher Kontroversen erzeugt werden, daß trotz der Selektivität politischer Wahlmechanismen eine rudimentäre demokratische Kontrolle der Rechtssetzung noch erhalten bleibt. Aber selbst dieses Minimum demokratischer Legitimation des Staatshandelns über die demokratische Kontrolle läuft ins Leere, wenn das Recht eine Struktur annimmt, die die Staatsapparat immer weniger bindet.“¹⁰			
7. Deshalb ist meine juristische USA-Berichterstattung so, daß sie einigen als politisch ‚(be)wertungs-scheu‘ erscheinen mag: • Mich interessiert zur Zeit nicht, ob das US-Recht schlecht / politisch kritikwürdig ist (das ist es als bürgerliches etc. sicherlich in vielen Fällen). • Mich interessiert, ob Trump – wie ihm vorgeworfen wird – das geltende Recht bricht <u>oder</u> ob vielmehr die Gerichte, die gegen ihn entscheiden – wie Trump diesen oft vorwirft – das Recht brechen.	ak: Faschismus und Faschisierung werden zumeist als Gegenbegriffe zur (bürgerlichen) Demokratie aufgemacht, nicht nur zur Gesetzesbindung des Staates. Diese Dimension fehlt bei dgs fast ganz. Sie erscheint nur als Verschiebung von der gewählten gesetzgebenden Gewalt hin zur Exekutive. Diese scheint mir einen qualitativen Sprung hin zur Autokratie zu machen, da Regeln für den Ausnahmezustand Teil einer neuen Normalität werden. Am Offensichtlichsten: • Abschiebungen, noch dazu in ein Drittland, über eine Rege-	dg: Daß Faschismus Gegenbegriff zu (bürgerlichen) Demokratie ist, würde ich auch sagen. Mir scheint nur: • Bisher ist ‚es‘ (die Trump II-Regierung in den USA) nicht Faschismus. • Ob es Faschisierung ist (also Faschismus wird), wissen wir (noch) nicht.¹¹ • Wir wissen allerdings, daß Trump – teilweise erfolgreich – versucht, die Gewichte zur Exekutive zu verschieben.	Achim: Ich möchte zu dem Thema nur anmerken, dass es zu dem, was dg als gewichtsverlagerung zur exekutiven beschreibt, bereits einen Begriff im Marxismus gibt nämlich „Bonapartismus“¹⁴. Dieser basiert darauf, dass es entweder ein politisches Kräftegleichgewicht gibt (z. B. Weimarer Republik vor 33) oder ein politisches Vakuum von ‚links‘, was sicherlich mindestens seit der Jahrtausendwende virulent ist.

¹⁰ Ingeborg Maus, *Verrechtlichung, Entrechtlichung und Funktionswandel von Institutionen*, in: [dies., Rechtstheorie und Politische Theorie im Industriekapitalismus](#), Fink: München, 1986 (urn:nbn:de:bvb:12-bsb00040886-9), 277 - 331 (279).

¹¹ Ob etwas Faschisierung ist, läßt sich während Stattfinden des Prozesses *nicht* feststellen, *sondern* immer *erst anschließend* – wenn feststeht, ob der Prozeß zu Faschismus führte oder nicht.

8. Die vorgenannte Frage zu beantworten, ist auch Voraussetzung dafür, um eine weitere Frage zu beantworten, die einige Gemüter bewegt (und auch mich interessiert): Findet in den USA zur Zeit eine Faschisierung statt? Dazu weiterhin – mangels Erkenntnis – keine klare Antwort von meiner Seite, aber ein klares Kriterium: Solange sich alles im Rahmen der – zweifelsohne (bürgerlich-)demokratischen US-Verfassung abspielt, ist es keine Faschisierung, sondern bloß eine institutionelle Gewichtsverlagerung (zur Exekutive) innerhalb der bürgerlich-demokratischen Gewaltenteilung.	lung die feindliche Kriegshandlungen und Invasionen abwehren soll als Teil einer neuen, restriktiven Asylpolitik ohne, dass eine Invasion vorliegt. • Präsidiale Schaffung neuer Institutionen wie DOGE zur Abwicklung großer Teile des öffentlichen Dienstes. • Einsatz der Nationalgarde gegen DemonstrantInnen in Los Angeles, ohne dass ein Polizeinotstand ausgerufen wurde. Im Nachhinein stellt sich die Regierung gerichtlicher Überprüfung und manches wird auch kassiert – aber ich sehe da schon eine Parallele zum Regieren mit Notverordnungen, wie 1929-32 in der Weimarer Republik. Immer größere Teile der Bevölkerung werden aus einem angestrebten gesellschaftlichen Konsens herausdefiniert.	• Und was das Verhältnis von Demokratie und Gesetzesbindung anbelangt, würde ich sagen: ◦ Es kann theoretisch auch eine Bindung an nicht-demokratisch beschlossene Gesetze geben – das bedeutet immerhin Rechtssicherheit (eine völlige Auflösung von Legalordnung durch ad hoc-„Führerbefehle“ ist nicht die einzige Alternative zu Demokratie). ◦ In den USA haben wir ja aber (noch) bürgerlich demokratische Gesetzgebung¹² – auch wenn der Kongreß vor allem mit Haushaltsgesetzgebung beschäftigt ist und ansonsten wenig macht. • Es kann sein, daß es in den	
---	---	--	--

¹² Deshalb sehe ich die Frage der Gesetzesbindung als entscheidendes Kriterium an: Solange es demokratischen Gesetzgebung ist, und die Gesetze (auch) vom Staat im Großen und Ganzen eingehalten werden, kann es – gerade *weil*, Faschismus einer von mehreren Gegenbegriffen zu (bürgerlicher) Demokratie ist – nicht Faschismus sein.

Deshalb genügt mir für eine Diagnose „Faschisierung“ oder gar „Faschismus“ *nicht*,

- daß viele Klagen gegen Trumps Politik eingereicht werden,
- daß eine ganze Reihe der Klagen erfolgreich ist, und
- die Trump-Regierung in einer ganzen Reihe von Fällen pseudo-anarchische (Verzögerungs-)Spielchen mit den Gerichten treibt.

Vielmehr ist zu klären, ob die Gerichte im jeweiligen Fall juristisch zu Recht oder zu Unrecht für oder gegen die Trump-Regierung entscheiden.

		USA so weitergeht, wie es in der Präsidialdiktatur-Phase der Weimarer Republik und deren Übergangs zum NS lief.¹³ – Aber das wissen wir noch nicht. (Auf die Frage, inwieweit die drei von ak genannten Beispiele bereits Faschismus-/Faschisierungsindizien sind, werde ich in den nächsten Tagen in einem separaten Text eingehen.)	
--	--	--	--

13 Im Februar hatte ich im Interview, das Achim für das Schweizer *untergrundblättle* mit mir führte gesagt: „Unter dem Strich tendiere ich im Moment [bzgl. der Trump-Regierung] eher noch zu einer Zuordnung Trumps zu der dritten Gruppe (autoritäres Präsidialregime, das den politischen Pluralismus vielleicht demnächst einschränkt) als zu den historischen Faschismen.“ (<https://www.untergrund-blättle.ch/politik/theorie/genus-proximum-et-differentia-specifica-faschismus-rule-of-law-und-rechtsstaat-teil-i-008909.html>)

Ich hatte dort eine Unterscheidung zwischen mindestens **drei Formen nicht-demokratischer bürgerlicher Herrschaft** vorgeschlagen:

- Die europäischen Faschismen an der Macht vor allem im zweiten Viertel des 20. Jahrhunderts, bei gleichzeitiger Betonung der Besonderheiten des NS gegenüber den anderen Faschismen.
- Die Militärdiktaturen vor allem der 1970er und 80er Jahre in peripheren Kapitalismen (Lateinamerika, Türkei, Südkorea, ...).
- Neuere autoritäre Präsidialregime mit mehr oder minder stark eingeschränktem politischen Pluralismus (Putin, Erdogan, ...).

14 Siehe meinen Gastkommentar vom 21.07.2024: „Bonapartismus‘ – ein Begriff von Leo Trotzki und [August Thalheimer](#), den sie unter anderem im Kontext ihrer ‚links‘- bzw. ‚rechts‘kommunistischen Kritik an der stalinistischen ‚Sozialfaschismus‘-These verwandten) – verstärkt die ohnehin gegebene bürokratische Loslösung der Staatsapparate von der Gesellschaft“ (https://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2024/07/ANHANG_zu_Nicht_schade_und_doch_schade.pdf, S. 7 - 9 [8 mit FN 15])